

Niedersächsischer Landtag

Sitzung: 22. Juni 2005

(Seite 1)

Tagesordnungspunkt 4:

Zweite Beratung:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung** - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1100 - b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung** - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 15/1615 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit - Drs. 15/1974

Die Beschlussempfehlung zu a) lautet auf Annahme in geänderter Fassung und zu b) auf Ablehnung. Berichterstatterin ist Frau Groskurt. Ich erteile ihr das Wort.

Ulla Groskurt (SPD), Berichterstatterin:

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Der federführende Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit empfiehlt Ihnen in der Drucksache 1974, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 1100 mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in der Drucksache 1615 abzulehnen. - Das berichten zu müssen, fällt mir etwas schwer.

Diese Empfehlungen kamen jeweils mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen zustande. Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, der für die beiden Gesetzentwürfe mitberatend war, hat diesen Empfehlungen jeweils mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen zugestimmt. Das Gleiche gilt für die bei dem Gesetzentwurf der Landesregierung außerdem mitberatenden Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, Sie sind damit einverstanden, dass ich den weiteren Bericht zu Protokoll gebe, damit die nachfolgenden Rednerinnen und Redner ihre Sachargumente darlegen können. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

(Zu Protokoll:)

Lassen Sie mich zunächst auf den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 1100 eingehen:

Dieser Gesetzentwurf ist im Vorwege an die Ausschüsse überwiesen worden. Deshalb will ich kurz einige Worte zu seinem Anlass und seinem Inhalt sagen. Das Gesetz dient nach dem ursprünglichen Entwurf zunächst der Bereinigung einiger Unstimmigkeiten, die nach der umfangreichen Änderung der Bauordnung im Jahr 2002 zutage getreten sind. Ferner sollen verschiedene Vereinfachungen erreicht werden. So sollen z. B. die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung grundsätzlich nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden sowie einige bauliche Anlagen und Baumaßnahmen baugenehmigungsfrei gestellt werden. Außerdem werden im Rahmen einer Rechtsbereinigung in Artikel 2 verschiedene Übergangsvorschriften aus anderen Änderungsgesetzen aufgehoben und entsprechende Regelungen in § 100 in die Bauordnung integriert.

Ich möchte nun kurz auf die wesentlichen Änderungsvorschläge der Beschlussempfehlung hinweisen. Eine wesentliche Änderung hat der Gesetzentwurf durch die Schaffung eines neuen § 75 b erfahren. Dieser bestimmt, dass die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung grundsätzlich weder im vereinfachten noch im „regulären“ Baugenehmigungsverfahren von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers vorzulegen, dass der Entwurf diesen Anforderungen entspricht. Allerdings soll dem Bauherrn die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beantragen. Diese Möglichkeit wurde auch von den Vertretern der SPD-Fraktion in den Ausschüssen ausdrücklich befürwortet.

Ein Schwerpunkt der Beratungen im federführenden Ausschuss lag bei der Frage, wie die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 2 ... jede achte Wohnung eines Gebäudes rollstuhlgerecht ausgebaut werden muss, so umgestaltet werden kann, dass der tatsächliche Bedarf besser berücksichtigt wird. Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang unterschiedliche Regelungsansätze erörtert. Im Laufe der Beratungen haben der Verband der Wohnungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen zusammen mit Haus & Grund Niedersachsen eine Selbstverpflichtung abgegeben, in der sie zusagen, entsprechend dem Bedarf Rollstuhlfahrern geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen zu wollen. Um überprüfen zu können, ob eine solche Erklärung auch wirklich zu einer hinreichenden Bedarfsdeckung führt, haben sich die Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU,

Niedersächsischer Landtag

Sitzung: 22. Juni 2005

(Seite 2)

FDP und SPD letztlich dafür ausgesprochen, die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 2 NBauO zunächst nur für die in den nächsten vier Jahren entstehenden Neubauten außer Kraft zu setzen. Diese Regelung finden Sie in dem neuen Artikel 1/0. Ob § 44 Abs. 3 Satz 2 NBauO endgültig aufgehoben werden kann, soll nach Ablauf der Frist auf Grundlage einer Evaluation entschieden werden. Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sprach sich gegen diese Regelung aus.

Schließlich ist dem Gesetz noch ein neuer Artikel 1/1 beigefügt worden. Durch diesen werden in dem Gesetz über die Landesversicherungsanstalt Braunschweig-Hannover einige notwendige Anpassungen vorgenommen. Diese ergeben sich zum einen aus der Auflösung der Bezirksregierungen zum 1. Januar 2005, zum anderen aus bundesrechtlichen Vorgaben.

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in der Drucksache 1615 sieht vor, in § 44 NBauO eine Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern in bestimmten Aufenthaltsräumen vorzusehen. Im federführenden Ausschuss bestand zwischen den Vertretern aller Fraktionen Einigkeit darüber, dass der Einbau von Rauchwarnmeldern grundsätzlich sinnvoll ist. Die Vertreter der Regierungsfaktionen lehnten den Gesetzentwurf aber trotzdem ab, weil sie bei der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung die Notwendigkeit eines unvermeidbaren Kontrollaufwandes sahen. Sie setzten stattdessen auf eine entsprechende Aufklärungsarbeit der Landesregierung und der Feuerwehren sowie auf die Möglichkeit, in Versicherungsverträgen günstigere Prämien für Wohnungen mit Rauchwarnmeldern zu vereinbaren. Die Vertreter der Oppositionsfaktionen sahen einen etwaigen Kontrollaufwand nicht als ausschlaggebend an und betonten, dass angesichts der hohen Zahl von Getöteten und Verletzten bei Bränden eine gesetzliche Verpflichtung zumindest zur Senkung der Opferzahlen beitragen könne. Die Ablehnung dieses Gesetzentwurfs durch die Vertreter der Regierungsfaktionen veranlasste die Vertreter der Oppositionsfaktionen maßgeblich, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 1100 abzulehnen.

Hiermit möchte ich meine Ausführungen beenden. Nähere Erläuterungen können Sie dem schriftlichen Bericht entnehmen, der noch erstellt wird.

Ich bitte namens des federführenden Ausschusses, den Beschlussempfehlungen in der Drucksache 1974 für beide Gesetzentwürfe zuzustimmen.